

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nastätten und Nassau.

Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum (DLR) Westerwald-Osteifel
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
M i e h l e n
Produktnummer 81019 HA 2.3

56410 Montabaur, den 03.08.2010
Bahnhofstraße 32
Telefon: (02602) 9228-0
Telefax: (02602) 9228-27
Internet:www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Miehlen

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.10.2004 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Miehlen, Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Miehlen	Flur 2	Flurstück Nr. 26/2
	Flur 3	Flurstück Nr. 124
	Flur 4	Flurstück Nr. 49/14
	Flur 7	Flurstücke Nrn. 7/1, 8/1, 9/1, 92/7, 97, 113/1
	Flur 22	Flurstück Nr. 139/4
	Flur 26	Flurstück Nr. 57
	Flur 27	Flurstück Nr. 46/3
	Flur 32	Flurstücke Nrn. 27/5, 136/3
	Gemarkung Geisig	Flur 7
Gemarkung Hunzel	Flur 24	Flurstück Nr. 14
Gemarkung Ruppertshofen	Flur 19	Flurstück Nr. 39

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Miehlen	Flur 3	Flurstück Nrn. 26/2, 49/14
	Flur 4	Flurstück Nr. 124
	Flur 6	Flurstück Nr. 97
	Flur 13	Flurstück Nr. 50/2
	Flur 15	Flurstücke Nrn. 88/1, 91/8,
	Flur 16	Flurstück Nr. 57/1
	Flur 19	Flurstücke Nrn. 4/2, 4/3, 91/1
	Flur 22	Flurstück Nr. 136/10
	Flur 28	Flurstück Nr. 46/3, 51/4
	Flur 31	Flurstück Nr. 136/3
	Flur 32	Flurstück Nr. 117/10
	Flur 33	Flurstücke Nrn. 151/4, 152/2, 152/4, 152/5,
		152/8, 158/1, 160/1
Gemarkung Hunzel	Flur 13	Flurstück Nr. 1
	Flur 20	Flurstück Nr. 9
	Flur 21	Flurstück Nr. 14
	Flur 23	Flurstück Nr. 9
	Flur 25	Flurstück Nr. 5

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2004 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Miehlen”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR),
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten **bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Miehlen** aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1307 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von 8 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Miehlen hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 22.07.2010 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung sowie die Ausschließung der Flurstücke der Gemarkungen Miehlen und Hunzel dienen der Abrundung des Flurbereinigungsgebietes Miehlen.

Die Zuziehung der Flurstücke Gemarkung Geisig Flur 7 Flurstück Nr. 80 und Gemarkung Ruppertshofen Flur 19 Flurstück Nr. 39 ist für Austausch aufgrund der Planwunschverhandlungen erforderlich.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung mögliche Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.

Montabaur, den 03.08.2010

Im Auftrag

gez. Burkard

(Theodor Burkard)

Vermessungsdirektor